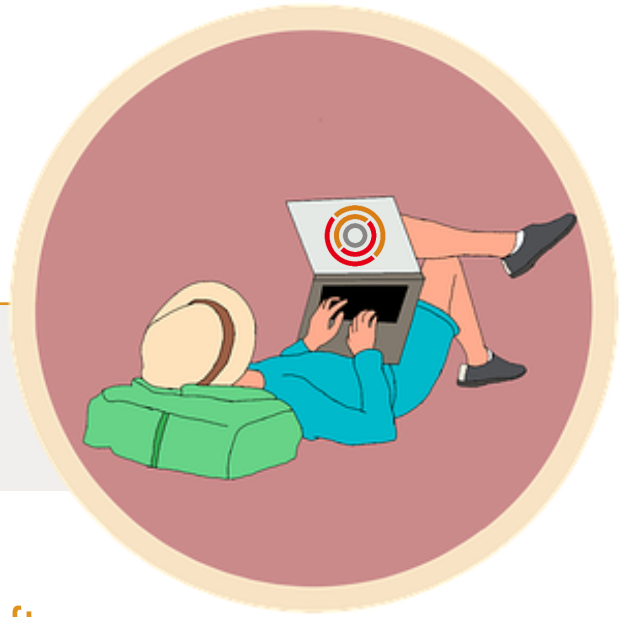




Newsletter 7/21

Sommerlektüre: UND DIE REFORM GEHT WEITER ...

Lassen Sie uns einen der häufigsten Zweifel des Dritten Sektors ansprechen: **Müssen Freiwillige in Strukturen des Dritten Sektors eigentlich zwingend Mitglied dieser Körperschaften sein?**



Die Rolle der Freiwilligen in den verschiedenen Formen von Körperschaften

Lassen Sie uns die Rolle der Freiwilligen in den verschiedenen Formen von Körperschaften konkreter analysieren:

Art. 17 Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors bezeichnet als Freiwilligen/als Freiwillige "eine Person, die aus freiem Willen Tätigkeiten zugunsten der Gemeinschaft und des Gemeinwohls ausübt, auch über eine Einrichtung des Dritten Sektors, und dabei ihre Zeit und ihre Fähigkeiten zur Verfügung stellt, um Antworten auf die Bedürfnisse der Menschen und Gemeinschaften zu fördern, denen ihre Tätigkeit zugute kommt, und zwar persönlich, spontan und frei, ohne Gewinn, auch nicht indirekt, und ausschließlich zu Zwecken der Solidarität". Die Formulierung "auch durch eine Organisation des Dritten Sektors" klärt jeden Zweifel an der Trennung zwischen der Figur des Freiwilligen und jener der Organisation.

Es bedeutet, dass der Freiwillige völlige Autonomie hat und wählen kann, ob er seine Tätigkeit selbst oder durch eine Organisation des Dritten Sektors ausführt.

Daraus ergeben sich **zwei Figuren von Ehrenamtlichen: der nicht-mitgliedschaftliche Ehrenamtliche und der assoziierte Ehrenamtliche.**

Der Freiwillige übt die Tätigkeit "aus freien Stücken" für ideale, religiöse, spirituelle, karitative oder solidarische Zwecke aus, die die unentgeltliche Erbringung der Leistung rechtfertigen.

Der gleiche Artikel des Kodex des Dritten Sektors, der festlegt, wer der Ehrenamtliche ist, besagt eindeutig, dass seine/ihre Tätigkeit unentgeltlich ist und nicht bezahlt werden kann (Art. 17, Absatz 3).

Es ist jedoch möglich, ihm die tatsächlich entstandenen und belegten Kosten zu erstatten.

Für sogenannte "**nicht-gelegentliche Freiwillige**" wird Folgendes empfohlen:

- Vergewissern Sie sich, dass sie in der Freiwilligenliste eingetragen sind;
- sie eine Erklärung ausfüllen lassen, um über die von ihnen verfolgten Gründe und Zwecke der Solidarität Rechenschaft abzulegen, die die Unentgeltlichkeit und damit die vollständige Nachvollziehbarkeit der Beziehung im Rahmen der Freiwilligenarbeit rechtfertigen.

Achtung:

Der Arbeitnehmer hingegen arbeitet für die gemeinnützige Organisation, um eine Vergütung zu erhalten.

Die Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Träger wird durch spezielle arbeitsrechtliche Vorschriften geregelt.

Im Jahr 2020 hat das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik einen sehr wichtigen Aspekt in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit und das Beschäftigungsverhältnis in den Einrichtungen des Dritten Sektors geklärt.

In der Tat wurde mit dem Verwaltungsakt Nr. 2088 vom 27.02.2020 festgelegt, dass die Existenz jeder Form von Arbeitsverhältnis mit den Einrichtungen des Dritten Sektors es verbietet, dass der Arbeitnehmer ehrenamtliche Arbeit für die gleiche Einheit durchführt.

Fazit:

Die beiden Qualifikationen, d. h. Ehrenamtliche und Mitarbeiter, sind nicht miteinander vereinbar! Konkret heißt das: Dieselbe Person kann nur als Freiwilliger oder nur als Angestellter für die betreffende Organisation des Dritten Sektors arbeiten.



Untersuchen wir nun genauer die Situation der Ehrenamtlichen Organisationen (EO) und der Vereine für die Förderung des Gemeinwesens (VfG).

Der Kodex des Dritten Sektors sieht für die Ehrenamtlichen Organisationen im Art. 32 und für die Vereine für die Förderung des Gemeinwesens im Art. 35 vor, dass diese Körperschaften zur Ausübung ihrer Tätigkeit hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitglieder bzw. in den Körperschaften der zweiten Ebene (z. B. Verbände, Dachorganisationen) die der Personen, die Mitglieder der angeschlossenen Körperschaften sind, in Anspruch nehmen müssen.

Aber wie kann eine Aufwandsentschädigung für Freiwillige erstellt werden?

Absatz 3 des Art. 17 des Kodex des Dritten Sektors sieht die Möglichkeit vor, Freiwillige mit einem Pauschalbetrag zu entschädigen, solange dieser "selbstbescheinigt" ist und die folgenden Grenzen einhält:

"sofern sie den Betrag von 10 Euro pro Tag und 150 Euro pro Monat nicht überschreiten und der zuständige Träger entscheidet, für welche Arten von Ausgaben und ehrenamtlichen Tätigkeiten diese Art der Erstattung zulässig ist".

In diesem Fall ist es also der Freiwillige, der selbst bescheinigt, dass er bestimmte Ausgaben getätigt hat, sofern:

- **weniger als 10 Euro pro Tag**
- **weniger als 150 Euro im Monat**

Tipp:

Insbesondere ist zu beachten, dass die Eigenerklärung den Freiwilligen nicht davon befreit, Ausgaben zu melden oder aufzuzeichnen, insbesondere um unangenehme Überraschungen zum Zeitpunkt einer Steuerprüfung zu vermeiden.

Zusammenfassend:

Ehrenamtliche Organisationen und Vereine für die Förderung des Gemeinwesens müssen sich hauptsächlich auf die Aktivität ihrer Freiwilligen verlassen. Daraus ergibt sich die Pflichtfigur des Ehrenamtlichen in den Ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen für die Förderung des Gemeinwesens.

Es wird auch daran erinnert, dass bezahlte Arbeit innerhalb der Vereine für die Förderung des Gemeinwesens und der Ehrenamtlichen Organisationen erlaubt ist, jedoch der Beitrag von Freiwilligen überwiegen muss. Die Prävalenz der ehrenamtlichen Arbeit gegenüber der bezahlten Arbeit kann durch die Anzahl der beteiligten Ehrenamtlichen im Verhältnis zu den Beschäftigten gemessen werden:

- in Ehrenamtlichen Organisationen darf die Anzahl der Mitarbeiter 50 % der Anzahl der Freiwilligen nicht überschreiten;
- in Vereinen für die Förderung des Gemeinwesens als Alternative zum vorherigen Kriterium, dürfen die bezahlten Mitarbeiter nicht mehr als 5 % der Mitgliederzahl ausmachen.

Kommen wir zu den Sozialunternehmen

Gemäß Gesetzesdekret 112/2017 ist bei der genannten Körperschaft Folgendes vorgesehen:

Was die Beschäftigung von Mitgliedern anbelangt, müssen sie das respektieren, was der Art. 13, Absatz 2 vorsieht: **".... in Sozialunternehmen ist die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten erlaubt, aber die Anzahl der ehrenamtlich Beschäftigten in der Geschäftstätigkeit, über die das Sozialunternehmen ein spezielles Register führen muss, darf nicht höher sein als die Anzahl der Arbeitnehmer.** Das Sozialunternehmen muss die Freiwilligen, die in demselben Unternehmen ehrenamtlich tätig sind, gegen Unfälle und Krankheiten, die mit der Ausübung der Tätigkeit selbst zusammenhängen, sowie für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten versichern".

Und was gilt speziell für Sozialgenossenschaften?

Bei der Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitgliedern müssen die Sozialgenossenschaften die Vorschriften des Artikels 2 des Gesetzes 381/1991 einhalten:

1. Zusätzlich zu den in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Mitgliedern können die Satzungen von Sozialgenossenschaften die Anwesenheit von freiwilligen Mitgliedern vorsehen, die ihre Dienste unentgeltlich anbieten.
2. Freiwillige Mitglieder werden in einem besonderen Abschnitt des Mitgliederbuchs eingetragen. Ihre Zahl darf die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten.
3. Freiwillige Mitglieder unterliegen nicht den Tarifverträgen und den Gesetzen über Beschäftigung und Selbstständigkeit, mit Ausnahme der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Der Minister für Arbeit und soziale Sicherheit bestimmt durch einen eigenen Erlass die Höhe des Entgelts, das der Berechnung der Prämien und der damit verbundenen Leistungen zugrunde zu legen ist.
4. Ehrenamtliche Mitglieder können nur die Erstattung von tatsächlich angefallenen und belegten Ausgaben erhalten, basierend auf den von der Sozialgenossenschaft für alle Mitglieder festgelegten Parametern.



Und auch in der DZE-Akademie ist und bleibt die Reform des Dritten Sektors weiterhin das zentrale Thema

Bevorstehende Events

Academy des DZE Südtirol

Einfach anmelden per E-Mail an info@dze-csv.it.

Weitere Informationen unter www.dze-csv.it/academy.

Donnerstag	15.07.2021, 16.00 Uhr	Workshop in Präsenz mit praktischen Tipps für neu gegründete Vereine (auf Deutsch mit Zusammenfassung auf Italienisch)
Dienstag	03.08.2021, 17.00 Uhr	Zweisprachiger Workshop in Präsenz: Der Zweck der Sozialbilanz
Dienstag	31.08.2021 alternativ 09.30 - 12.00 Uhr oder 14.30 - 17.00 Uhr	Zweisprachiger Workshop in Präsenz mit praktischen Übungen in der Aula zur neuen Haushaltsführung im Dritten Sektor
Freitag	03.09.2021, 17.00 Uhr	Webinar auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch zu den wichtigsten Google- und Cloud-Diensten (z. B. Nutzung von Writer, Drive, Kontakten, Kalender, Notizen ...)
Freitag	10.09.2021, 17.00 Uhr	Webinar auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch: "Best off" mit Informationen zu "Spid und PEC", "richtiger Umgang mit dem Internet" und "Online-Sicherheit"

Stattgefundene Events

Videothek des DZE Südtirol

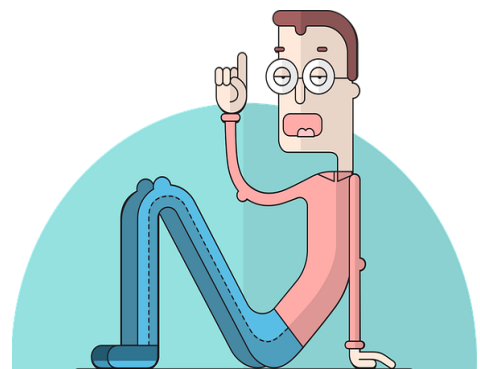
Etwas verpasst? Nachhören ist so einfach und cool! Hier finden Sie die Aufzeichnungen unserer Veranstaltungen: www.dze-csv.it/videothek

Dringende Info

Die nächste Sommer-Newsletter wird sich mit einigen wichtigen Änderungen zu folgenden Themen befassen:

- **Stichproben**
- **Buchführung im Vereinswesen**
- **Datenschutz**
- **Abstempelung und Vidimation u.a.m.**

Seien Sie gespannt und wieder dabei!



Vorschau
news